

## Nichtamtlicher Theil.

### Für den preussischen Geschäftsverkehr.

Die königl. preussische Post übernimmt vom 1. Januar 1865 an die Vermittlung der Geldzahlungen innerhalb Preussens durch Postanweisung bis zur Höhe von 50 Thalern. Die Art der Uebermittlung ist für den Zahlenden, wie für den Empfänger gleich einfach und bequem, die Gebühr bis 25 Thaler nur 1 Sgr., bis 50 Thaler 2 Sgr. Für diese Einrichtung kann man nicht anerkennend genug sein, da sie dem Publicum sehr bedeutendes Porto, Brieffschreiben, Einsiegeln, Verdrießlichkeiten aller Art, kurz Geld und Zeit erspart. Für den preussischen Buchhandel wird diese Einrichtung von bedeutendem Nutzen.

Sehen wir uns z. B. einmal an, auf welche Weise bisher die Messaldozahlung der 200 Sortimentbuchhändler Preussens an die Berliner Verleger geschah. Selbst von den Handlungen, die in Berlin einen Commissionär haben, geschieht die Zahlung stets in Leipzig. Zur sogenannten, von den Leipziger Herren mit vollem Recht gewünschten rechtzeitigen Erledigung der Listen mußte der Saldo 8 bis 10 Tage vor dem Zahlungstage nach Leipzig geschafft werden; mochte das Zahlungsmittel Wechsel oder baares Geld sein, es verursachte die Uebermachung stets Geldkosten und Umstände. Derjenige Verleger, der nicht in Leipzig persönlich sein Geld in Empfang nahm, erhielt erst 14 Tage nach der Messe, also beinahe 4 Wochen nach Abgang dieser Zahlungen, den ihm zufallenden Betrag und die Nachricht über die für ihn geleisteten Zahlungen, und die Sendung des Geldes an ihn von Leipzig machte auf's neue Kosten. Das gesammte Capital (wir wollen die Zahlungen der 200 preussischen Buchhändler an die 100 Verlags-handlungen in Berlin nur auf 100,000 Thlr. veranschlagen) war demnach 3 Wochen lang, zinslos und unbenutzt, spazieren geführt.

Jetzt zahlt der Sortimenter den Saldo auf der Post seines Ortes ein, in 24 Stunden hat ihn der Verleger; der Absender erhält selbst das Papier für seine Benachrichtigung umsonst, Quittung wird ihm ertheilt, die Originalquittung befindet sich in den Händen der Behörde, und kann bei Streitigkeiten des Nichtempfangens die Angelegenheit leicht und ohne Schreiberei durch dieselbe erledigt werden; die vielen, alle Jahre vorkommenden Schreibfehler in den Listen und deren 3-, 4maligen Uebertragungen fallen fort etc.

Wie groß wird aber der Vortheil, den dieser neue Modus bei „Baarbezügen“ herausstellt. Ein Baarpaket von 25 Thln. kostet an Extra-Commissionsgebühr dem Empfänger 1%, dem Absender 1%, macht 15 Sgr., und zwingt den Besteller, Geld nach Leipzig zu senden, den Empfänger nöthigt es, dasselbe gelegentlich am Ende des Monats aus Leipzig zu beziehen. Für einen Silbergroschen geht jetzt dieser Betrag in 24 Stunden von dem Besteller zum Absender.

Die Form, Messagio zu berechnen, wird sich leicht finden lassen.

Hoffentlich vereinigt sich der Berliner Verlegerverein in dieser Angelegenheit zu einer gemeinsamen Erklärung an die preussischen Sortimentshandlungen.

Sprechen wir noch einmal unsere Freude aus, daß eine Einrichtung geschaffen, welche den wahren Krebschaden des deutschen Buchhandels, die Umständlichkeit in seinen Geschäften und die enormen Creditkosten, nach einer Seite hin heilt.

Wir wollen uns für einen andern Artikel vorbehalten, darzuthun, wie sehr die beiden gerügten Uebelstände bei den Remittenden und deren Uebermittlung plaggreifen. F. S.

### Miscellen.

Aus Berlin. Der Einsender der in Nr. 2 des Börsenblattes abgedruckten Klage über den Verkauf von Schulbüchern durch Buchbinder (in Westphalen) scheint die bestehenden Vorschriften nicht genau zu kennen. Die Cabinetsordre vom 11. Juni 1847 gestattet den Buchbindern ausdrücklich den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher. Diese Cabinetsordre ist, wie ein Rescript des Handelsministers vom 29. August 1851 ausdrücklich besagt, durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 keineswegs aufgehoben. Auch die Verfügung vom 6. Februar 1849, welche den Buchbindern den Handel mit gebundenen und broschirten Hauskalendern gestattet, ist durch Ministerialbescheid vom 8. October 1859 als durch das Preßgesetz nicht aufgehoben bezeichnet. Dagegen verstoßen Buchbinder tagtäglich gegen das Gesetz durch Verkauf geringfügiger Literatur, als: Brieffsteller, Traumbüchlein, Humoristika, kleine Kochbücher, Wahrsagebücher etc. Wer sich also in Preußen durch Concurrenz von Seiten der Buchbinder belästigt fühlt, möge gegen dieselben wegen dieser Ueberschreitungen denunciren, dagegen ist ihnen aus dem Verkauf gebundener Schulbücher kein Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften nachzuweisen. (Die oben angedeuteten Verfügungen etc. sind vollständig abgedruckt in Kaiser's Preßgesetzgebung S. 101 u. 102.)

Die Berliner liberale Correspondenz schreibt: „Ein Erkenntniß des Obergerichts erklärt Sendungen unter Kreuzband nicht als Briefe, so daß also ein Briefgeheimniß bei denselben nicht vorausgesetzt wird. Das Obergericht stützt seine Anschauung darauf, daß die Postbeamten gesetzlich die Möglichkeit haben, Sendungen unter Kreuzband zu untersuchen, ob auch die gesetzlichen Vorschriften dabei erfüllt sind, ob also dem gedruckten Circular nicht noch schriftlich besondere Bemerkungen in Worten, Zahlen oder Zeichen hinzugefügt sind. Bisher hat das Publicum geglaubt, daß die Postbeamten bei den Sendungen unter Kreuzband sich auf diese Thätigkeit beschränken müssen. Es hat nicht angenommen, daß sie von dem Inhalt Notiz zu nehmen haben, geschweige, daß sie die Kenntniß desselben benutzen und weiter verbreiten können. Wenn die Sendungen unter Kreuzband nicht einen großen Theil ihres Werths für das Publicum verlieren sollen, so wird diese Auffassung des Obergerichts durch eine Declaration des Gesetzes beseitigt werden müssen.“

Zur Würdigung der Rabattschreiereien gewisser Sortimentere überfende ich Ihnen anbei einen Brief von Franzen & Grosse in Seehausen, worin dieselben einem meiner Kunden 10% Rabatt antragen, „wenn er seinen Bedarf von Büchern u. dergl. von ihnen beziehe“. Wenn eine Sortimentshandlung 10% bei Büchern und dergleichen (also Journale etc.) abgeben kann, so muß es doch bei den immer mehr plaggreifenden 25% der Verleger den Herren Sortimentern trotzdem sehr wohl gehen! Ich ersuche Sie, diese Notiz im Börsenblatt zu veröffentlichen.

### Personalnachrichten.

Herrn Friedrich Wagner in Braunschweig ist von dem Herzog von Braunschweig das Prädicat Hof-Buch- und Kunsthändler verliehen worden.